



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

**Per Postzustellungsurkunde**

Frau/Herrn  
Maxi Muster  
Musterweg 1  
12345 Musterstadt

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 xxxx

FAX +49 228 619 xxxx

Refearxyz@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) FRAU/HERR MUSTER

Juni 2020

AZ

(bei Antwort bitte angeben)

**Muster Nr. 8**  
**Teilweise Abhilfe**  
**Stand: 1. Oktober 2021**

**Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom xxx**

**Ihr Widerspruch vom xxx gegen den Bescheid vom xxx**

Sehr geehrter Herr Mustermann,

nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht folgender

**Widerspruchbescheid:**

1. Unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom xxx wird Ihnen auf Ihren Antrag vom xxx Informationszugang zu [der Akte des Bundesamtes für Soziale Sicherung mit dem Aktenzeichen xxx, Blatt xxx bis Blatt xxx, Stand: xx.xx.20xx / zum Schreiben des Versicherungsträgers vom xxx / dem Vertrag vom xxx / o.ä.] gewährt. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.

2. **Das Bundesamt für Soziale Sicherung trägt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Widerspruchsführers zur Hälfte/ [zu 30 %, zu xxx].**
  
- [3. *Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten wird für notwendig / nicht notwendig erklärt.*<sup>1</sup>
  
4. **Für die teilweise Zurückweisung des Widerspruchs werden Gebühren in Höhe von 30,00 € erhoben.**
  
5. **Für die Informationsgewährung werden Gebühren in Höhe von xxx € erhoben.**

### Begründung

#### Zu 1.

Ihr Widerspruch ist zulässig und teilweise begründet.

I.

Mit Schreiben vom xxx haben Sie einen Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt, mit dem Sie Zugang zu xxx unter Verweis auf das bei uns geführte Aktenzeichen xxx beehrten. Sie umschrieben hierbei den Dokumentenumfang, der folgende Unterlagen umfassen sollte:

*[Nähere Darstellung der begehrten Informationen]*

---

<sup>1</sup> Tenorierung im Klammerzusatz nur verwenden, sofern die Antragsteller im Vorverfahren einen Rechtsanwalt bzw. einen sonstigen Bevollmächtigten hinzugezogen haben.

Hinweis: Die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren hängt von der Prüfung im Einzelfall ab und ist unter Würdigung der jeweiligen Verhältnisse vom Standpunkt einer verständigen Partei aus zu beurteilen. Maßgebend ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten bedient hätte. Notwendig ist die Zuziehung eines Rechtsanwalts nach § 80 Abs. 2 VwVfG dann, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten ist, das Vorverfahren selbst zu führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2009 – Az.: 2 A 8/08).

Mit Bescheid vom **xxx** haben wir Ihren Antrag unter Hinweis auf § **xxx** [teilweise] abgelehnt, da **xxx**

*[Nähere Darstellung des Entscheidungsinhalts]*

Mit Schreiben vom **xxx** haben Sie gegen den Bescheid vom **xxx** Widerspruch erhoben. Sie gaben zur Begründung an, dass **xxx**

*[Nähere Darstellung der Widerspruchsbegründung]*

*[Mit Schreiben vom **xxx** haben wir Ihnen hierzu mitgeteilt, dass der Widerspruch nur teilweise Aussicht auf Erfolg hat und insoweit ein Widerspruchsbescheid in Kürze ergehen wird, da **xxx** ]*

II.

Das Bundesamt für Soziale Sicherheit ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständig.

Gemäß § 1 Abs. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen werden auf Antrag erbracht (vgl. § 7 Abs. 1 IFG). Welche amtlichen Informationen jeweils konkret von dem geltend gemachten Informationszugangsanspruch umfasst sind, bestimmt sich zunächst nach Umfang und Inhalt des mit dem IFG-Antrag gestellten Informationsbegehrens.

Als Bundesoberbehörde unterliegt das Bundesamt für Soziale Sicherheit dem IFG, so dass wir gemäß § 7 Abs. 1 IFG für die Entscheidung Ihres Antrages zuständig sind. Ihr Antrag betrifft amtliche Informationen des Bundesamtes für Soziale Sicherheit, über die wir zu verfügen berechtigt sind. Gründe i.S.d. §§ 3 bis 6 IFG, die einer Stattgabe des Antrages in vollem Umfang entgegenstehen würden, sind nicht ersichtlich.

Ihrem Informationsbegehren geben wir nach unter Berücksichtigung der von Ihnen gemachten Ausführungen nochmaliger Prüfung der Voraussetzungen insoweit statt, als **xxx** Die

entsprechenden Kopien unseres Vorgangs (Az.: **xxx** ) ab Blatt [x] bis Blatt [xx] (Aktenende Stand: **xxx xxxxx**) stellen wir Ihnen somit zur Verfügung. Sie sind anliegend beigelegt.

III.

Ein Anspruch auf die übrigen mit Bescheid vom **xxx** abgelehnten Unterlagen besteht weiterhin nicht. Die mit Ihrem Widerspruch vorgetragene Argumente führen zu keiner anderen rechtlichen Bewertung.

*[Rechtliche Begründung]*

Nach alledem musste Ihrem Widerspruch der Erfolg teilweise versagt bleiben.

**Zu 2.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 VwVfG.

*[Begründung der Kostenentscheidung je nach Anteil des  
Obsiegens im Widerspruchsverfahren vornehmen]*

**Zu 3.**

*Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts / eines sonstigen Bevollmächtigten beruht auf § 80 Abs. 3 Satz 2 VwVfG.*

*[Begründung anführen bei Verneinung der Notwendigkeit  
der Kosten eines Bevollmächtigten]*

**Zu 4.**

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG in Verbindung mit Teil A Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger oder teilweiser Zurück-

weisung eines Widerspruchs ein Gebührenbetrag bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, jedoch mindestens 30,00 € zu erheben.

<b>Gebührenverzeichnis (Teil A )</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebührenbetrag in €</b>
<i>Lfd.-Nr. 5</i>	<i>Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs</i>	<i>bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, jedoch mindestens 30,00</i>

Auf die Kostenfolge haben wir Sie (mehrfach, zuletzt) mit Schreiben vom xxx hingewiesen. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird die Mindestgebühr von 30,00 € erhoben.

*Hinweis:*

*Keine doppelte Vereinnahmung von Gebühren für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens seitens des BAS: Es muss sichergestellt sein, dass die erhobenen 30,00 € für die Zurückweisung des Widerspruchs bei der Berechnung der gesamten Kosten des Widerspruchsverfahrens in Abzug gebracht (berücksichtigt) werden.*

Bitte überweisen Sie den o.g. Gebührenbetrag unter Angabe des nachfolgend angegebenen Verwendungszweckes und Kassenzeichens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§ 14 BGebG) auf folgendes Konto:

<b>Bankverbindung</b>	<b>Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken</b>
<b>IBAN</b>	<b>DE 81590000 0000 5900 1020</b>
<b>BIC</b>	<b>MARKDEF1590</b>
<b>Verwendungszweck/Kassenzeichen: (bei Zahlung bitte angeben!)</b>	<b>xxx</b>

*[Unter bestimmten Voraussetzungen können die Gebühren auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. In diesem Falle sind uns Nachweise, die Aufschluss über die derzeitige wirtschaftliche und finanzielle Situation geben, vorzulegen.]<sup>2</sup>*

<sup>2</sup> Klammerzusatz nur verwenden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die auf mögliche Zahlungsschwierigkeiten bei Vornahme einer Gebührenfestsetzung hindeuten (s. auch Hinweis in Fn. 1).

**Zu 5.**

Für die Gewährung des Informationszugangs werden gemäß § 10 Abs. 1 IFG Gebühren erhoben, sofern es sich nicht lediglich um einfache Auskünfte handelt. Bei der Prüfung des Antrags und der Herausgabe von Kopien in einem Umfang von [xx] Blättern handelt es sich nicht um eine einfache Auskunft, da insbesondere der Verwaltungsaufwand [über x Stunden Zeitaufwand] nicht mehr als niedrig eingestuft werden kann.

Die zu erhebenden Gebühren sind nach § 10 IFG i.V.m. dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) vom 2. Januar 2006 zu bemessen.

Grundlage der zu erhebenden Gebühren sind folgende Gebührentatbestände:

<b>Gebührenverzeichnis (Teil A)</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebührenbetrag in €</b>
<i>Lfd.-Nr. [2.1]</i>	<i>Herausgabe von Abschriften</i>	<i>15,00 bis 125,00</i>

Der Aufwand für die Anspruchsprüfung und Bescheiderteilung beträgt [x] Stunde Zeitaufwand des gehobenen/höheren Dienstes. Der Zeitaufwand für den mittleren Dienst für die Erstellung von Kopien beträgt [xx] Minuten.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Gesamtzeit</b>	<b>Stundensatz in €</b>	<b>Summe in €</b>
<i>höherer Dienst</i>	<i>[xx]</i>	<i>60,00</i>	<i>[xx]</i>
<i>gehobener Dienst</i>	<i>[xx]</i>	<i>45,00</i>	<i>[xx]</i>
<i>mittlerer Dienst</i>	<i>[xx]</i>	<i>30,00</i>	<i>[xx]</i>
<b>Gesamt</b>			<i>[xx]</i>

Die Kosten für Ihren Informationszugang belaufen sich danach auf ..xxx..€.

Bitte überweisen Sie den o.g. Gebührenbetrag unter Angabe des nachfolgend angegebenen Verwendungszweckes und Kassenzzeichens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§ 14 BGebG) auf folgendes Konto:

<b>Bankverbindung</b>	<b>Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken</b>
<b>IBAN</b>	<b>DE 81590000 0000 5900 1020</b>
<b>BIC</b>	<b>MARKDEF1590</b>
<b>Verwendungszweck/Kassenzeichen: (bei Zahlung bitte angeben!)</b>	<b>xxx</b>

*[Unter bestimmten Voraussetzungen können die Gebühren auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. In diesem Falle sind uns Nachweise, die Aufschluss über Ihre derzeitige wirtschaftliche und finanzielle Situation geben, vorzulegen.]<sup>3</sup>*

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid vom **xxx** in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids (mit Ausnahme von Ziffer 5) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, Postfach 10 37 44, 50477 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie in elektronischer Form Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und den sonstigen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 S. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht wird.

---

<sup>3</sup> Klammerzusatz nur verwenden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die auf mögliche Zahlungsschwierigkeiten bei Vornahme einer Gebührenfestsetzung hindeuten (s. auch Hinweis in Fn. 1).

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung

Hinsichtlich der Gebührenfestsetzung im Tenor zu 5) ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn schriftlich oder zur Niederschrift sowie elektronisch Widerspruch eingelegt werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung geeignet ist und

- von dem Widerspruchsführer oder einer zu seiner Vertretung befugten Person qualifiziert elektronisch signiert ist und an die E-Mail-Adresse (*jeweilige E-Mail-Adresse*) des Bundesamtes für Soziale Sicherung übermittelt wird oder
- von dem Widerspruchsführer oder einer zu seiner Vertretung befugten Person signiert und durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an die De-Mail-Adresse (*jeweilige De-Mail-Adresse*) des Bundesamtes für Soziale Sicherung übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Anlage:**

Kopien des Vorgangs **xxx** (Bl. [x] – [xx])

*Zusatz zu 1. bei erfolgter Drittbeteiligung*

*(nur, wenn Gebührenentscheidung zu 2. mit gesondertem Bescheid erfolgt)*



*„Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 IFG ist die Entscheidung der [Frau/Herrn] xxx bekannt zu geben.<sup>4</sup> Der Informationszugang darf nach § 8 Abs. 2 Satz 2 IFG erst erfolgen, wenn die Entscheidung gegenüber der xxx / Frau / Herrn xxx bestandskräftig geworden oder die sofortige Vollziehung angeordnet ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung zwei Wochen verstrichen sind. Die [Frau/Herr] xxx haben somit die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen. Der Informationszugang kann daher frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erfolgen.“*

Anm.: In diesen Fällen dürfen begehrte Informationen nicht mit dem IFG-Bescheid übermittelt werden, sondern gesondert und erst nach Eintritt der Bestandskraft der gegenüber den Dritten nach § 8 Abs. 2 Satz 1 IFG erfolgten Bekanntgabe der IFG-Bescheids.

---

<sup>4</sup> Bekanntgabe und damit Verwendung des Zusatzes nur erforderlich, wenn Dritte der Informationsgewährung nicht zugestimmt haben (vgl. Leitlinien-Entwurf Pkt. 4.2).